Sicherheitsmerkblatt für Auftragnehmer

Sicherheitsmerkblatt für Auftragnehmer bei Arbeiten für die im Anhang 1 genannten Unternehmen und die im Auftragsfall genannten Unternehmen.

Sicherheitsabsprache vor Arbeitsbeginn
Auftragnehmer, die mit Arbeiten für die genannten Unternehmen beauftragt sind, müssen rechtzeitig vor dem Termin der Arbeitsaufnahme mit dem in der Beauftragung genannten Beauftragten der zuständigen Fachabteilung in Verbindung treten und die notwendigen Absprachen und Dispositionen treffen. Dazu gehören auch die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bei gefahrgeneigten Arbeiten. Der Auftragnehmer benennt dem Beauftragten der genannten Unternehmen eine verantwortliche Person (z.B. Bauleiter) für die Dauer der Arbeiten. Der Auftragnehmer garantiert, dass für die auftragsgemäßen Arbeiten nur geeignete und unterwiesene Fachkräfte eingesetzt werden. Der Auftragnehmer hat für alle Nachunternehmen wie für sein eigenes Handeln einzustehen.

Koordination nach DGUV Vorschrift 1
Für den Fall einer gegenseitigen Gefährdung von Mitarbeitern des Auftraggebers und der Auftragnehmer wird den Auftragnehmern in der Beauftragung eine beauftragte Person benannt, welche die Arbeiten koordiniert. Die für die Koordinierung verantwortliche Person des Auftragnehmers (z.B. Bauleiter), hat sich vor Aufnahme der Arbeiten mit der beauftragten Person des Auftraggebers in Verbindung zu setzen und die Durchführung der Arbeiten abzusprechen. Dessen Weisungen ist bei Gefahr in Verzug uneingeschränkt Folge zu leisten, ohne das die Verantwortlichen der Auftragnehmer aus ihrer Verantwortung für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter und die Einhaltung der Vorschriften und festgelegten Maßnahmen entlassen sind.

Sicherheitsbestimmungen
Es sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Energie, Textil, Elektro und Medienerzeugnisse, der Verwaltungs- Berufsgenossenschaft sowie der Berufsgenossenschaft des Auftragnehmers zu beachten. Die neuesten Vorgaben der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln, Vorschriften, Richtlinien und Normen der DIN/VDE Bestimmungen und des DVGW-Regelwerkes sind einzuhalten. Der Auftragnehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der allgemeinen und für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften (Bsp. DGUV Vorschrift 1) und im Übrigen, den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln unter Beachtung der Gefahrstoffverordnung einschließlich deren Anhänge entsprechen.

Technische Erzeugnisse, die nicht dem Produktsicherheitsrecht oder der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen, dürfen verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. Eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit ist vom Auftragnehmer unaufgefordert mitzuliefern und dem Auftraggeber vorzulegen.

In verschiedenen Betriebsstätten gelten zusätzlich interne Brandschutzordnungen und Verhaltensvorschriften.
Bei Verstößen gegen diese Vorschriften und Bestimmungen, ist mit der Einstellung der Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers zu rechnen. Schäden, die durch diese Verstöße entstehen, trägt der Auftragnehmer. Der Vorgesetzte des Auftragnehmers trägt die volle Verantwortung für die Sicherheit seiner Mitarbeiter und für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen. Auf Bau- und Montagestellen ist der Betrieb elektrischer Arbeits- und Betriebsmittel nur mit einer Fehlerstromschutzeinrichtung mit einem Auslösestrom von 30mA erlaubt. In leitfähigen Bereichen mit begrenzter Bewegungsfreiheit (Schächte, enge Räume, Rohrgräben usw.) darf nur mit den hierfür zulässigen Schutzmaßnahmen (Schutztrennung, Schutzkleinspannung) gearbeitet werden.

Unterweisung/ Gefahrenbelehrung
Vor Aufnahme der Arbeiten unterweist der in der Beauftragung genannte Beauftragte den Verantwortlichen bzw. Aufsichtsführenden des Auftragnehmers über die Gefahren an der jeweiligen Betriebsstätte, das Verhalten bei Notfällen und Störungen sowie über die örtlichen Flucht- und Rettungswege. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind durch dessen Verantwortlichen bzw. Aufsichtsführenden vor Aufnahme der Arbeiten über die Gefahren am Arbeitsplatz zu unterweisen. Der Auftragnehmer darf nur unterwiesene Personen einsetzen. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die Unterweisungsunterlagen vorzulegen.

Erlaubnisscheine/ Freigabeverfahren
Bei Aufträgen für Schweiß-, Löt - und Brennschneidarbeiten, Schachtarbeiten, Arbeiten in Behältern, Kanälen oder Ex-Bereichen, ist nach Absprache zwischen Anlagenverantwortlichen und Arbeitsverantwortlichen ein schriftliches Freigabeverfahren zu durchlaufen. Vor Arbeitsbeginn ist ein „Erlaubnisschein“ beim zuständigen Anlagenbetreiber/Anlagenverantwortlichen des Auftraggebers einzuholen. Bei Arbeiten an Fernwärmeverteilungsanlagen sind die Vorgaben aus der DGUV R 103-002- Fernwärmeverteilungsanlagen einzuhalten.

Explosionsgefährdete Betriebsstätten
Bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Betriebsstätten, sowohl innerhalb als auch außerhalb, (siehe zugeordnetes, gültiges Explosionschutzdokument) ist eine Feuererlaubnis bei dem jeweiligen Anlagenbetreiber/Anlagenverantwortlichen einzuholen. In explosionsgefährdeten Bereichen darf nur gearbeitet werden, wenn eine Zündung der explosionsfähigen Atmosphäre ausgeschlossen ist.

Sicherheitsmerkblatt für Auftragnehmer

Elektrische Betriebsstätten
Gemäß DIN EN 50110-1 (DIN VDE 0105) dürfen abgeschlossene elektrische Betriebsstätten nur von Elektrofachkräften und von elektrotechnisch unterwiesenen Personen betreten werden. Der Auftragnehmer muss jederzeit nachweisen, dass die in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten eingesetzten Mitarbeiter an einer Unterweisung über die Gefahren des elektrischen Stroms und die einzuhaltenden Schutzabstände nach DIN EN 50110-1 (DIN VDE 0105) teilgenommen haben, die nicht länger als 1 Jahr zurückliegt. Personen, die nicht unterwiesen sind, unterliegen einer ständigen Aufsichtspflicht durch einen Aufsichtsführenden. Arbeiten in diesen Betriebsstätten dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn vom Anlagenbetreiber bzw. Anlagenverantwortlichen eine Verfügungserlaubnis bzw. Durchführungserlaubnis erteilt wurde. Schalthandlungen an elektrischen Betriebsmitteln dürfen nur von beauftragten Schaltberechtigten durchgeführt werden.
Da in abgeschlossenen elektrischen Anlagen der Energieversorgung elektrische Feldstärken > 5 kV/m und magnetische Flussdichten > 100 µT auftreten können, gilt für Personen, die aktive Implantate tragen, ein generelles Zutrittsverbot zu diesen Anlagen. Aktive Implantate sind für ihre Funktion auf elektrische Energiequellen angewiesen und in ihrem Betriebsverhalten von elektrophysiologischen Messwerten abhängig, z. B. Herzschrittmacher, Defibrillatoren, Cochleaimplantate, Gehirnschrittmacher. Darüber hinaus gilt das Zutrittsverbot auch für Träger von mechanischen Herzklappen. Einzelheiten sind in der DGUV V 15 und in der DGUV I 203-043 geregelt.

Erd- und Schachtarbeiten
Bei Erd- und Schachtarbeiten sind zwingend die DIN 4123 und DIN 4124 anzuwenden. Schachtungs- und Erdarbeiten im Bereich von Kabeln und Rohren müssen mit größter Vorsicht und unter Beachtung der DGUV I 203-017- Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen, falls erforderlich durch Handschachtung, durchgeführt werden. Das Betreten und mechanische Belasten von Kabeln und Rohren ist untersagt. Lageveränderungen von Kabeln und Rohren dürfen nur im Einvernehmen mit dem Betreiber durchgeführt werden. Es darf nur an Kabeln und Rohren gearbeitet werden, die hierfür freigegeben wurden.

Grabenlose Verlegetechniken / Bodenverdrängungshammer
Der Einsatz von grabenloser Verlegetechnik erfordert besondere Sorgfaltspflicht in der Erkundung der zu nutzenden Trasse. Sobald ein berechtigter Zweifel daran besteht, die Verlegetechnik mit einem nicht beherrschbaren Risiko der Beschädigung einer Ver-, Entsorgungsleitung, einem Produktenrohr oder ähnlichem durchzuführen, sind Vorsichtsmaßnahmen / Abhilfemaßnahmen in Abstimmung mit dem Vertreter des Auftraggebers einzuleiten.

Einsatz internationaler Mitarbeitender
Die Regelung sprachlicher Herausforderungen, die sich aus der Beschäftigung internationaler Fachkräfte und auch für alle Fachkräfte, mit unzureichenden Kenntnissen der deutschen Sprache ergeben obliegt dem Auftragnehmer.

Notfall - Unfall
Unregelmäßigkeiten, besondere Vorkommnisse, Störungen des Arbeitsablaufs sind sofort der beauftragten Person des Auftraggebers zu melden. Unfälle sind umgehend schriftlich mit mindestens folgenden Angaben zu melden: Unfallzeitpunkt, Unfallort, ausführliche Schilderung des Unfallhergangs, verletzte Körperteile, Art der Verletzung , Vorgesetzter, Ansprechpartner des Auftragnehmers. Gerne können Sie dafür das Unfallanzeigenformular der Berufsgenossenschaft verwenden, sofern unsere gewünschten Angaben dort enthalten sind.
Die Aushänge für Notfallsituationen sind zu beachten.

Persönliche Schutzausrüstungen
Die jeweils vorgeschriebenen, den Vorschriften entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen müssen vom Auftragnehmer ordnungsgemäß vorgehalten und von dessen Mitarbeitern benutzt werden.

Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte und Maschinen)
Es dürfen nur für den jeweiligen Verwendungszweck geeignete Arbeitsmittel eingesetzt und von hierzu unterwiesenen und qualifizierten Beschäftigten verwendet werden. Die Arbeitsmittel müssen während der Dauer der Arbeiten, den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, insbesondere dem Produktsicherheitsrecht und der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.

Arbeitsbereich
Der festgelegte Arbeitsbereich darf nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen betreten und verlassen werden. Andere Arbeitsbereiche dürfen nicht betreten werden. Der Arbeitsbereich ist stets aufzuräumen. Auf Verkehrswegen, sowie auf Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Materialien und Werkzeuge gelagert werden.

Verwendung von Gefahrstoffen/ Transport von Gefahrgütern / Entsorgung von Abfällen
Die Verwendung mitgebrachter Gefahrstoffe hat unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften auf eigene Verantwortung zu erfolgen. Der Transport von Gefahrgütern erfolgt ebenfalls auf eigene Verantwortung unter Beachtung der gültigen Vorschriften. Bei der Arbeit anfallende Abfälle gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über und müssen auf eigene Kosten unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorschriften einer zulässigen Entsorgung zugeführt werden, es sei denn, es bestehen andere schriftliche Vereinbarungen mit einer autorisierten Person des Auftraggebers.

Sicherheitsmerkblatt für Auftragnehmer

Anhang 1

ENTEGA AG
ENTEGA Abwasserreinigung GmbH & Co. KG
IKB GmbH
COUNT+CARE GmbH & Co. KG
ENTEGA Medianet GmbH
ENTEGA Plus GmbH
ENTEGA NATURpur AG
citiworks AG
e-netz Südhessen AG
ENTEGA Gebäudetechnik GmbH & Co. KG
ENTEGA Regenerativ GmbH
ZAS Zweckverband Abfallverwertung Südhessen
Energy Project Solutions GmbH